

STATUTEN

REGIONALGRUPPE THUN–OBERLAND

des Mieterinnen- und Mieterverbands des Kantons Bern

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Die Regionalgruppe Thun–Oberland des Mieterinnen- und Mieterverbands des Kantons Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz der Regionalgruppe Thun–Oberland ist in Thun.

Art. 3

Die Regionalgruppe Thun–Oberland hat den Zweck, die Interessen der Mietenden in ihrem Einzugsgebiet im Allgemeinen zu wahren und zu fördern. Konkret hat die Regionalgruppe namentlich nachfolgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Wahrung mietpolitischer Interessen in lokalen und regionalen Angelegenheiten der Raumplanung, Bodenpolitik, Wohnbauförderung, Verkehrspolitik, Wohnqualität, etc. insbesondere durch Einreichung diesbezüglicher Stellungnahmen und Anträge an die Behörden;
- Einsprache- und Beschwerdeführung zur Durchsetzung insbesondere von umwelt-, planungs- und baurechtlichen Vorschriften;
- Begleitung von Abstimmungen und Wahlen. Bei Wahlen werden Kandidatinnen und Kandidaten unterstützt, welche sich aktiv für die durch den Mieterinnen- und Mieterverband verfolgten Zwecke einsetzen;
- Organisation von Anlässen, insbesondere zu Informationszwecken;

- Pflege von Kontakten zu lokalen und regionalen Medien;
- Pflege des Kontaktes mit dem Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Bern.

Art. 4

Die Regionalgruppe Thun–Oberland ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 5

Die Regionalgruppe Thun-Oberland ist Organ des Mieterinnen- und Mieterverbands des Kantons Bern.

MITGLIEDSCHAFT / EINZUGSGEBIET

Art. 6

Die Regionalgruppe Thun–Oberland besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

- Mitglieder des Mieterinnen- und Mieterverbands des Kantons Bern aus dem Einzugsgebiet der Regionalgruppe Thun–Oberland, welche an der Gründungsversammlung oder zu einem späteren Zeitpunkt ihren Beitritt erklärt haben;
- Juristische Personen, welche die ideellen Ziele der Regionalgruppe Thun-Oberland unterstützen.

Art. 7

Das Einzugsgebiet der Regionalgruppe Thun–Oberland entspricht dem Verwaltungskreis Oberland.

Art. 8

Die Regionalgruppe Thun–Oberland erhält vom Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Bern zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich einen Grundbetrag von CHF 1.00 pro Mitglied.

Für konkrete Projekte kann die Regionalgruppe Thun–Oberland beim Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Bern die Ausrichtung eines Projektbeitrages beantragen. Weitergehend wird ausdrücklich auf das entsprechende Reglement des Mieterinnen- und Mieterverbands des Kantons Bern verwiesen.

Art. 9

Für juristische Personen legt der Vorstand der Regionalgruppe Thun–Oberland den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Art. 10

Die Rechnung der Regionalgruppe Thun–Oberland wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Regionalgruppe Thun–Oberland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANE

Art. 11

Die Regionalgruppe Thun–Oberland hat nachfolgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

- Kontrollstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalgruppe Thun–Oberland.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre im zweiten Halbjahr per Briefpost, per E-Mail oder durch Anzeige im offiziellen Publikationsorgan des Mieterinnen- und Mieterverbandes des Kantons Bern einberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

- wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet,
- wenn es von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder verlangt wird oder
- wenn die Kontrollstelle die Einberufung verlangt.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Fällung politischer Grundsatzentscheide;
- Bearbeitung von Anträgen der Mitglieder sowie vom Vorstand überwiesene Geschäfte;
- Statutenänderungen
- Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und bei sämtlichen weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VORSTAND

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die einzelnen Gegenden des Einzugsgebiets sollen dabei angemessen vertreten sein.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzen selber besetzen.

Art. 16

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. In seine Kompetenzen fällt insbesondere:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Wahrung der Interessen gemäss Art. 3 hiervor;
- Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 17

Die Regionalgruppe Thun–Oberland wird nach Aussen rechtsgültig durch zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien vertreten.

KONTROLLSTELLE

Art. 18

Als Kontrollstelle amtet die Kontrollstelle, die durch den Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Bern bestimmt wird.

DATENSCHUTZ

Art. 19

Der Datenschutz der Regionalgruppe Thun-Oberlande des Mieterinnen- und Mieterverbandes Kanton Bern wird durch das «Datenschutzreglement MVD & Sektionen» geregelt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Bern zu. Existiert dieser nicht mehr tritt der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (MVD) an dessen Stelle, ansonsten der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband (SMV), danach

die Association Suisse des Locataires (ASLOCA) und schliesslich eine Institution, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, wie der Mieterinnen- und Mieterverband des Kantons Bern.

Art. 21

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. November 2020 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen und treten unmittelbar in Kraft.

Art. 22

Im Übrigen gelten die Statutenbestimmungen des Mieterinnen- und Mieterverbands des Kantons Bern.